

Gesellschaftsvertrag der Bioabfallverwertung GmbH Leonberg

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma

Bioabfallverwertung GmbH Leonberg.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Böblingen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und Betrieb von Vergärungsanlagen, die Annahme von Bioabfall, Grünschnitt und sonstigen organisch-biologischen Abfällen aus den Landkreisen Böblingen und Esslingen zur Vergärung und Trocknung sowie die Kompostierung und Vermarktung der daraus gewonnenen Produkte.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen und Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, pachten oder verpachten sowie Unternehmensverträge schließen.

(3) Die Gesellschaft verfolgt mit den vorstehenden Gegenständen ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der § 48 Landkreisordnung i. V. m. §§ 102, 103 Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen erfolgen nur im Bundesanzeiger und durch Benachrichtigung der Gesellschafter, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,00 Euro (in Worten: Einhunderttausend Euro).
- (2) Das Stammkapital ist in 100.000 Geschäftsanteile zum Nennbetrag von jeweils 1,00 € aufgeteilt, davon haben übernommen:
 - der **Landkreis Böblingen** die Geschäftsanteile mit der lfd. Nr. 1 – 65.000 im Gesamtnennbetrag von 65.000,00 Euro
 - der **Landkreis Esslingen** die Geschäftsanteile mit der lfd. Nr. 65.001 – 100.000 im Gesamtnennbetrag von 35.000,00 Euro.

(3) Die Einlage auf die übernommenen Geschäftsanteile in Höhe des Nennbetrags von 65.000 € ist vom Landkreis Böblingen durch Sacheinlage erbracht, indem er die Vergärungsanlage Leonberg mit einem Einlagewert in Höhe von Euro einbringt. Der Einlagewert wird mit 65.000 Euro auf die Einlageverpflichtung des Landkreises Böblingen angerechnet. In Höhe von 585.000 Euro wird der Einlagewert der Sacheinlage der Kapitaleinlage zugeordnet und in Höhe von Euro als Gesellschafterdarlehen ausgewiesen.

(4) Die Einlage auf die übernommenen Geschäftsanteile in Höhe des Nennbetrags von 35.000 Euro sind vom **Landkreis Esslingen** in bar sofort in voller Höhe bei der Gesellschaft einzuzahlen.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Übertragungen und Verpfändungen, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig, die eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf der Dreiviertelmehrheit.

II. Organe der Gesellschaft

§ 7

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung.
2. Der Aufsichtsrat.
3. Die Gesellschafterversammlung.

Geschäftsführung

§ 8

Zusammensetzung und Bestellung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Anzahl der Geschäftsführer. Der Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern und die Festlegung der allgemeinen Anstellungsbedingungen obliegen dem Aufsichtsrat.

(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, erlässt der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Die Gesellschafterversammlung kann bei mehreren Geschäftsführern einen Geschäftsführer zum Sprecher benennen.

§ 9 Vertretung

(1) Sofern nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Jedem Geschäftsführer kann Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB erteilt werden, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.

§ 10 Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu leiten.

(2) Die Aufgaben bei mehreren Geschäftsführern im Einzelnen und die Geschäftsverteilung unter mehreren Geschäftsführern bestimmen sich nach der durch den Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung.

(3) Die Geschäftsführung hat jeweils für das kommende Geschäftsjahr so rechtzeitig den Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Finanzplan, Stellenübersicht) aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung möglichst vor Beginn des Geschäftsjahres diesen feststellen kann. Der Wirtschaftsplan wird entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts aufgestellt und durch eine fünfjährige Finanzplanung (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschaurechnungen) ergänzt. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.

(4) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung halbjährlich über die Situation und Entwicklung im Unternehmen, insbesondere über wesentliche Abweichungen zu den Planzahlen zu unterrichten.

(5) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften (§§ 264 ff HGB) aufzustellen.

(6) Die Geschäftsführung hat bei der Vergabe von Aufträgen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie § 22 Abs. 1 bis 4 des Mittelstandsförderungsgesetzes anzuwenden. Die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) wird zur Anwendung empfohlen.

(7) Den Landkreisen sind der Wirtschaftsplan, die Finanzplanung des Unternehmens, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden. Die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a GemO i. V. m. § 48 LKrO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte sind den Landkreisen zu dem von ihnen bestimmten Zeitpunkten einzureichen.

Aufsichtsrat

§ 11

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

(1) Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat. Auf diesen finden die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat, soweit nicht ausdrücklich bestimmt, keine Anwendung.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Mitglieder des Aufsichtsrates kraft Amtes sind die beiden Landräte des Landkreises Böblingen und Esslingen, die durch ihre ständigen Vertreter vertreten werden können. Von den übrigen 18 Aufsichtsratsmitgliedern werden 12 vom Landkreis Böblingen und 6 vom Landkreis Esslingen vorgeschlagen, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Für jedes gewählte Aufsichtsratsmitglied wird auf Vorschlag des jeweiligen Landkreises ein Stellvertreter gewählt. Als beratende Mitglieder gehören dem Aufsichtsrat die jeweiligen für die Finanzen der Abfallwirtschaft zuständigen Fachbeamten der beiden Landkreise an. Weitere beratende Mitglieder sind die beiden Werkleiter der Abfallwirtschaftsbetriebe Böblingen und Esslingen.

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen, für ihre Haftung gelten die Bestimmungen gemäß § 116 AktG i.V.m. § 93 AktG entsprechend.

(4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages des Landkreises, der das jeweilige Aufsichtsratsmitglied vorgeschlagen hat. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Auch nach Ablauf der gemäß Satz 1 bestimmten Zeit bleibt ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Nach Ablauf der Amtszeit sollen die Vorschlagsberechtigten unverzüglich neue Aufsichtsratsmitglieder vorschlagen und die Gesellschafter unverzüglich über deren Wahl beschließen. Ist ein vorgeschlagenes Aufsichtsratsmitglied vorzeitig weggefallen, so hat der vorschlagsberechtigte Gesellschafter unverzüglich für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger vorzuschlagen und die Gesellschafter über dessen Wahl zu beschließen.

(5) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Vergütung, deren Höhe durch die Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

§ 12

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist der Landrat des Landkreises Böblingen, sein Stellvertreter der Landrat des Landkreises Esslingen.

(2) Der Aufsichtsrat hat mindestens halbjährlich eine Sitzung abzuhalten.

(3) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats, jeder Gesellschafter und jeder Geschäftsführer kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung des Aufsichtsrates verlangen.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß geladen, sowie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.

(5) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

(6) Wurde zu einer Aufsichtsratssitzung nicht ordnungsgemäß eingeladen, so können verbindliche Beschlüsse des Aufsichtsrats nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird.

(7) Beschlussfassungen in Textform (schriftlich, fernschriftlich per Telefax oder E-Mail) sind zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied einer solchen Beschlussfassung widerspricht und mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter, ihre Stimme abgeben. § 108 Abs. 3 AktG (schriftliche Stimmbotschaft) gilt entsprechend.

(8) Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern gesetzlich oder nach diesem Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(9) Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so ist auf Antrag eines Mitgliedes des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung unverzüglich eine zweite Abstimmung über den gleichen Beschlussgegenstand durchzuführen. Ergibt auch die zweite Abstimmung Stimmengleichheit, so hat der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. § 108 Abs. 3 AktG ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Einem Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu.

(10) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Aufsichtsratsbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb von 30 Tagen ab Beschlussfassung zuzuleiten sind. Der Inhalt der Niederschrift gilt als von jedem Aufsichtsratsmitglied genehmigt, sofern dieser der Niederschrift nicht innerhalb eines Monats nach Zugang gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Gründe widerspricht.

(11) Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Bioabfallverwertung GmbH Leonberg“ abgegeben und entgegengenommen.

(12) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft. Zu diesem Zweck kann er von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten

der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren. Er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Diese Rechte stehen dem Aufsichtsrat als Gesamtorgan zu.

(2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung.

(3) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorberatung und Beschlussempfehlung zu allen Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist;
2. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung sowie die Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen;
3. Prüfung des Jahresabschlusses und des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des Lageberichts analog § 171 Abs. 2 AktG;
4. Beauftragung des von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses;
5. Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern und Festlegung der allgemeinen Anstellungsbedingungen.

(4) Die Geschäftsführung bedarf für folgende Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:

1. Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen von mehr als 500.000 Euro im Einzelfall;
2. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabwendbar sind und 100.000 Euro übersteigen;
3. Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind;
4. Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei voraussichtlichen Gesamtkosten im Einzelfall von über 500.000 Euro;
5. Verzicht auf Ansprüche und den Erlass von Forderungen von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall;
6. Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall;

7. die Veräußerung und Belastung des Anlagevermögens von mehr als 100.000 Euro im Einzelfall;
8. Erwerb und Tausch von Grundstücken einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts von mehr als 250.000 Euro im Einzelfall;
9. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 100.000 Euro im Einzelfall;
10. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 60.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis hinsichtlich der Forderung mehr als 60.000 Euro beträgt;
11. Beitritt der Gesellschaft zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall von über 5.000 Euro jährlich;
12. Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesene Freigebigkeitsleistungen von mehr als 10.000 Euro;
13. Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie von mehr als 50.000 Euro;
14. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
15. Sonstige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, deren Gegenstandswert 500.000 Euro überschreitet.

(5) Die Zustimmung des Aufsichtsrats gilt als erteilt, soweit die unter Abs. 4 genannten Einzelmaßnahmen Bestandteil des vom Aufsichtsrat gebilligten Wirtschaftsplanes sind und in diesem nach Art und Umfang ausreichend konkretisiert wurden.

(6) Die Zustimmung des Aufsichtsrats zu Rechtsgeschäften und Maßnahmen gemäß Abs. 4 kann in Fällen, in welchen ein unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats gemäß § 12 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch die gemeinsame vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden. Der Aufsichtsrat ist spätestens in der nächsten Sitzung über die Eilentscheidung und ihre Ausführung, insbesondere über die Notwendigkeit der Eilentscheidung, zu unterrichten.

§ 14

Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Gesellschafterversammlung

§ 15

Einberufung, Vorsitz, Ort und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Formen und Fristen abgesehen werden. Rechtswirksame Beschlüsse sind jedoch nur möglich, wenn sämtliche Gesellschafter auf die Einhaltung der vorgenannten Fristen verzichtet haben und der Beschlussfassung nicht widersprochen wird.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.

(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich innerhalb der gesetzlich geforderten Frist statt.

(4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall ein von ihm schriftlich benannter Stellvertreter. Jeder Gesellschafter kann sich bei der Beschlussfassung durch einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt werden.

(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und an die Gesellschafter zu versenden ist.

(6) Die Geschäftsführer nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

§ 16

Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse.

(2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
2. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
3. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes und wesentliche Erweiterung des Geschäftsbetriebs im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans (Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan sowie Stellenübersicht) sowie des fünfjährigen Finanzplans;
5. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses sowie die Genehmigung des Lageberichtes;
6. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats;
7. Bestellung des Abschlussprüfers;
8. Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteiles, auch soweit es sich um Anteile an einer Beteiligungsgesellschaft handelt;
9. Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes (Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge sowie andere Unternehmensverträge wie z.B. Gewinngemeinschaften) und Interessengemeinschaftsverträge;
10. Errichtung, Veräußerung und Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
11. Ausübung von Gesellschafterrechten in Tochter- oder Enkelgesellschaften sowie anderen Unterbeteiligungen;
12. Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung und Auflösung der Gesellschaft;
13. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;
14. Festsetzung der Höhe der Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder.

(3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Zu den Beschlüssen gemäß Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3, 4, 8, 9 und 13 bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

III. Prüfung

§ 17

Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Pflichtprüfungsbestimmungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen und unverzüglich nach durchgeführter Prüfung zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder der Behandlung des Bilanzverlustes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung ebenfalls unverzüglich vorzulegen. Die Abschlussprüfung umfasst auch die in § 53 HGrG umrissenen Prüfungshandlungen und Darstellungen im Prüfungsbericht.

(2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die beschlossene Behandlung des Jahresergebnisses sind in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften gemäß den Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Landkreise Böblingen und Esslingen bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 18

Befugnisse von Prüfungsbehörden

(1) Für die Prüfung der Betätigung der Landkreise Böblingen und Esslingen bei der Gesellschaft werden den Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise Böblingen und

Esslingen und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

(2) Der Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung eingeräumt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19

Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein sollten, bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung umzudeuten oder so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte gesellschaftsrechtliche Zweck erreicht wird.

§ 20

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung (Notar- und Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten) bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro.